

3204 LG Duisburg – 4079

## B e s c h l u s s

Auf die Besetzungsrüge des Verteidigers vom 08.03.2017 und die Anfrage des Vorsitzenden der 10. Strafkammer vom 09.03.2017 im Verfahren 51 KLs 2/16 werden die dem Präsidiumsbeschluss vom 09.11.2016 hinsichtlich der Übertragung anhängiger Verfahren aus dem Bestand der 4. Strafkammer auf die 10. Strafkammer (Ziff. I.2 des Beschlusses) zugrunde liegenden Erwägungen ergänzend wie folgt dokumentiert:

Unter Ziffer B.I.2.) des Beschlusses heißt es:

„Die 10. Strafkammer übernimmt von der 4. Strafkammer alle seit dem 01.10.2015 bei dieser eingegangenen noch nicht eröffneten Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen.“

Die Wirkung der geregelten Übernahme sollte mit dem 15.11.2016, dem Stichtag der Gründung der 10. Strafkammer, eintreten. Für ab dem 15.11.2016 eingehende Wirtschaftsstrafverfahren sollte eine turnusmäßige Verteilung eingreifen.

Durch die Regelung unter Ziffer B.I.2) sollten nach dem damaligen Willen des Präsidiums, der sich der gemeinsamen Vorstellung des Vorsitzenden der 4. Strafkammer und des künftigen Vorsitzenden der mit Wirkung zum 15.11.2016 gegründeten 10. Strafkammer anschloss, alle Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen von der 4. auf die 10. Strafkammer übergehen, die im Zeitpunkt der Fassung des Präsidiumsbeschlusses (09.11.2016) bei der 4. Strafkammer eingegangen waren und zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnet waren, sowie die bis zum 15.11.2016 noch eingehenden Verfahren, die naturgemäß noch nicht eröffnet sein konnten.

Keinesfalls sollte dem Vorsitzenden der 4. Strafkammer die Möglichkeit eröffnet werden, in der Zeit zwischen dem 09.11.2016 und dem 15.11.2016 noch durch nachträgliche, willkürliche Eröffnung von anhängigen Verfahren die Zuständigkeit seiner Kammer für weitere Wirtschaftsstrafsachen zu begründen. Dies war schon deshalb

fernliegend und widersprach der Interessenlage und dem Willen der Beteiligten, weil angesichts der - im Präsidiumsbeschluss vom 09.03.2017 dokumentierten - Überlastungssituation der 4. Strafkammer eine umfassende Entlastung der 4. Strafkammer von allen seit dem 01.10.2015 bis zur Gründung der 10. Strafkammer eingegangenen und eingehenden Verfahren erfolgen sollte. Davon sollten nach dem gemeinsamen Vorschlag des Vorsitzenden der 4. Strafkammer und des künftigen Vorsitzenden der zum 15.11.2016 gegründeten 10. Strafkammer im Interesse der Arbeitsökonomie nur solche Verfahren ausgenommen sein, in denen die 4. Strafkammer das Hauptverfahren im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung schon eröffnet hatte, weil sie in solche Verfahren bereits erheblichen Arbeitsaufwand investiert und Verhandlungstermine bestimmt oder mit der Hauptverhandlung bereits begonnen hatte. Diese Erwägung lag auch der Beratung und Beschlussfassung des Präsidiums am 09.11.2016 zugrunde.

Duisburg, 13. März 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften